AMTSBLATT
STADT ASCHERSLEBEN

AUSGABE NR. 84 Mittwoch, den 17. November 2004

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21
Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40
Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

Aschersleber Stadtrat beschließt Entwicklung der OPTIMA zum Bildungsstandort „Bestehornpark“

Der Bestehornpark - einst Synomym für industriellen Erfolg im Herzen der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts - soll in naher Zukunft für etwas ganz Neues stehen: für den Bildungsstandort Aschersleben. Auf der vergangenen Stadtratssitzung am 5. November 2004 votierten die Aschersleber Räte mit sehr großer Mehrheit für die Revitalisierung der Industriebrache OPTIMA im Herzen der Stadt und für deren Umwandlung in einen modernen Bildungsstandort mit dem Namen Bestehornpark. Ein Ort soll entstehen, in dem junge Menschen leben, lernen und arbeiten können, zugeschnitten auf die Bedürfnisse der städtischen und regionalen Unternehmen sowie der Bürger.

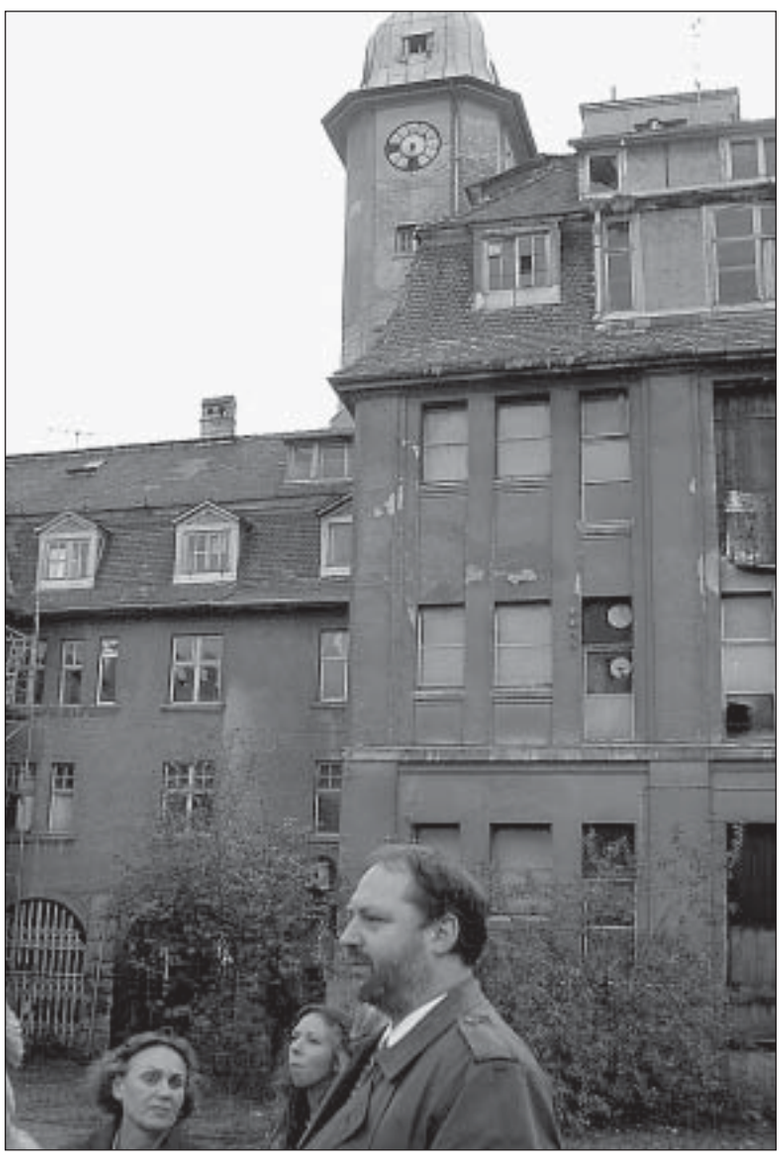

Oberbürgermeister Andreas Michelmann mit Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses bei einem Rundgang auf dem Gelände des Bestehornparks. Foto: Anke Lehmann

Damit stellten sich die Räte hinter den Oberbürgermeister, Andreas Michelmann (Widab), der das Projekt seit einem Jahr gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe vorbereitet hat und in Zukunft weiter vorantreiben wird. Aschersleben ist Modellstadt der Internationalen Bauausstellung (IBA) 2010, in deren Rahmen der Bestehornpark von zentraler Bedeutung ist.

Die Stadträte beschlossen, einen zeitweiligen Projektausschuss mit dem Oberbürgermeister an der Spitze und sechs Ratsmitgliedern einzusetzen. Außerdem müssen die auf dem Areal befindlichen Gebäude Heckner-Riese, Haus B, Weiße Villa, Heinrichwinkel und Alte Tischlerei durch den Stadtrat noch einzeln bestätigt werden. (Siehe ausführlich den Wortlaut des Grundsatzbeschlusses auf Seite 2)

Nach Schätzungen der Projektgruppe „Bestehornpark“ wird die Stadt im günstigsten Fall rund zehn Millionen Euro in den nächsten Jahren in die Sanierung der Gebäude und die Wiederherstellung der Außenanlagen investieren. Die tatsächliche Höhe der Investitionen wird von den zu fließenden Fördermitteln und Investorengeldern abhängen.

Kern des Beschlusses ist die Entscheidung der Stadt Aschersleben, die erhaltenswerten Baudenkmäler der ehemaligen Verpackungsfabrik von Heinrich Christian Bestehorn zu sanieren, für Investoren aus dem Bildungssektor zu öffnen und sich so noch stärker als bisher als Bildungsstandort zu etablieren. Außerdem ist mit dem Projekt das Ziel verbunden, die Innenstadt auf diese Weise noch zusätzlich zu beleben. Ein bundesweiter Architektenwettbewerb soll die Voraussetzungen dafür schaffen, um auf dem Gelände neue und alte Architektur mit den Anforderungen an Funktionalität, die an moderne Bildungskonzepte gestellt werden, optimal zu verbinden. Unter der Überschrift „Von der Industriebrache zur Denkfabrik“ stellt sich die Stadt Aschersleben aktiv dem Trend der Abwanderung und Überalterung der Bevölkerung entgegen, da man überzeugt ist, dass nur ein aufgeschlossener und gut ausgebildeter Nachwuchs in der Lage sein wird, Aschersleben als lebenswerte Stadt zu erhalten und sie zukunftsfähig zu gestalten.

Im so genannten „Heckner-Riesen“ sollen nach Vorstellung der Stadt verschiedene Bildungsträger ihren Sitz finden, die zukünftig junge Menschen in solchen Lehrberufen ausbilden, die den Bedürfnissen der lokalen und regionalen Wirtschaft entsprechen.

Vor wenigen Wochen gründete sich eine Elterninitiative, welche die Eröffnung einer integrativen Gesamtschule in freier Trägerschaft („Optimaner Schule“) anstrebt. Nach Vorstellung der Projektgruppe soll diese Schule mit ihren alternativen Konzepten in den Bestehornpark einziehen. Dieser Standort wird jedoch im Stadtrat noch zu diskutieren sein. Die Optimaner Schule soll einer Weiterführung der beiden freien Grundschulen - der Montessori- und der Christlichen Grundschule, den Weg ebnen.

Fortsetzung Seite 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben Seiten 2 - 7
Lokale Informationen Seite 8
Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Aschersleben Seite 9 - 15
Veranstaltungstipps Seite 15
Eröffnung des Tigergeheges im Tierpark Seite 15
Programm des Weihnachtsmarktes in Aschersleben Seite 16

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorlage III/1141/04 - Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben**
2. **Vorlage IV/0051/04 - Grundsatzbeschluss zum Bestehornpark**
3. **Vorlage IV/0004/04 - Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben per 31.12.2003**
4. **Vorlage IV//0011/04 - Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**
5. **Vorlage IV/0048/04 - Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben**
6. **Vorlage IV/0073/04 - Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Zuordnung der Gemeinden Drohndorf, Freckleben, (Klein Schierstedt), Mehringen und Schackenthal zur Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land**
7. **Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH 2003**
8. **Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH 2003**
9. **Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben 2003**
10. **Jahresabschluss Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben 2003**
11. **Bekanntmachung der Jahresrechung der Stadt Aschersleben 2001**
12. **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte über das Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost2**
13. **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte über die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) „Ortsumgehung (OU) Aschersleben B180“**
14. **Information zum Verkauf von Gartenlauben und Garagen**
15. **Hinweise des der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Aschersleben**
16. **Bekanntmachung über die Verwaltungsgemeinschaftsumlage Aschersleben/Land**

Inhalt:

1. Vorlage III/1141/04 - Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 09. Juni 2004 die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09. 06. 2004 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 - Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 04. 2002 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben vom 24. 03. 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 a erhält folgenden Wortlaut:
   „Finanz- und Verwaltungsausschuss bestehend aus 10 Stadträten“
2. § 4 Abs. 3 1. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:
   „- der Finanz- und Verwaltungsausschuss“
3. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt durch die Worte „Finanz- und Verwaltungsausschuss“.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 19.07.2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk:
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aschersleben-Staßfurt hat mit Verfügung vom 09. 07. 2004 - Az.: 151104-15.15 - gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. 04. 2004 (GVBl. LSA S. 246), die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in der am 09. 06. 2004 vom Stadtrat der Stadt Aschersleben beschlossenen Fassung genehmigt.

2. Vorlage IV/0051/04 - Grundsatzbeschluss zum Bestehornpark

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 05. November 2004 Folgendes beschlossen:

1. Die Industriebrache OPTIMA wird als Projekt „Bestehornpark“ entwickelt. Hierbei soll die Entwicklung zu einem Bildungsstandort grundsätzlich präferiert werden.
2. Zur Umsetzung des Vorhabens ist ein städtebaulicher Wettbewerb durchzuführen.
3. Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. Alle Fördermöglichkeiten sind konsequent für das Projekt in Anspruch zu nehmen.
5. Das Projekt „Bestehornpark“ ist bis 2010 abzuschließen.
6. Die in der Anlage 3 definierten Projektziele: Heckner-Riese, Heinrichswinkel, Weiße Villa und Alte Tischlerei müssen durch den Stadtrat einzeln bestätigt werden. Es ist jeweils zusätzlich ein Finanzierungskonzept von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorzulegen.

   Die Projekte Architekt, Optima-Dschungel, Jetzt wird Platz gemacht und Monte Christo sollen wie in der Vorlage schnellstmöglich umgesetzt bzw. beendet werden. Alle wesentlichen Abweichungen bedürfen erneut der Zustimmung des Stadtrates.

   Das Projekt Optimaner Schule soll inhaltlich in Zukunft umgesetzt werden, die Standortfrage bzw. Neubau oder Umbau und die Finanzierbarkeit sollte in einer neuen Vorlage Berücksichtigung finden.

   Hierzu wird die Stadtverwaltung auch mit der Kreisverwaltung Gespräche führen. Es ist dem Stadtrat auch unter Berücksichtigung aller Nachteile, mindestens eine Alternative zum Standort für die Optimaner Schule zu erarbeiten und vorzulegen.
7. Der Grundsatzbeschluss - Nr.: 424/01 wird - wie unter Punkt 1 beschlossen - geändert.
8. Der Stadtrat wird mit der Verwaltung für das Gesamtprojekt „Bestehornpark“ einen zeitweiligen Ausschuss gründen. Der Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und sechs Ausschussmitgliedern. Der zeitweilige Ausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Projektes „Bestehornpark“.

3. Vorlage IV/0004/04 - Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben per 31.12.2003

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 05.November 2004 Folgendes beschlossen:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 142.955,11 EUR wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“ ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

4. Vorlage IV/0011/04 - Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 05. November 2004 Folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2005 wird in Ertrag und Aufwand mit je 5.121.600,00 EUR zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2005 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 5.313.000,00 EUR zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 678.300,00 EUR festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.040.00,00 EUR festgesetzt.

5. Vorlage IV/0048/04 - Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 05. November 2004 die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) beschlossen:

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 5.11.2004 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1
Änderungen

1. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

   „Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 30. 01., 28.02., 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10., 30.11. sowie 30.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.“
2. Im übrigen bleibt die Satzung unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

Aschersleben, den 5.11.2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

6. Vorlage IV/0073/04 - Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Zuordnung der Gemeinden Drohndorf, Freckleben, (KleinSchierstedt), Mehringen und Schackenthal zur Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 05. November 2004 Folgendes beschlossen:

Die Stadt Aschersleben lehnt das Trägermodell nach wie vor ab. Wie schon 1993 bildet die kommunale Neugliederung nach dem Modell der Verwaltungsgemeinschaft mit Trägergemeinde die denkbar schlechteste Lösung der Stadt-Umland-Problematik für mittlere Städte. Mit der Übertragung der Lösung der Stadt-Umland-Problematik für die Oberzentren Halle (Saale), Magdeburg und Dessau aus dem Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums an den Minister für Bau und Verkehr hat die Landesregierung den Nachhol- und Handlungsbedarf für die drei größten Städte unseres Landes anerkannt.

Nach Auffassung des Stadtrates Aschersleben müssen die Verhältnisse ebenso für die Mittelzentren und die sie umgebenden Gemeinden durch das Land auf der Grundlage allgemein nachvollziehbarer Kriterien neu geordnet werden. Dieses Erfordernis ergibt sich nicht zuletzt aus dem Umstand, dass innerhalb des so genannten Trägermodells der Verwaltungsaufwand der ländlichen Gemeinden mehr und mehr durch die Steuermittel der Trägergemeinde bestritten werden muss. Für Aschersleben und die bisherigen Mitgliedsgemeinden bedeutete dies in den zurückliegenden Jahren, dass zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eine nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierte, sondern politischen Zweckmäßigkeiten untergeordnete Umlage erhoben wurde.

Eine Veränderung konnte infolge der das Stärkeverhältnis zwischen Stadt und Landgemeinden absolut nicht widerspiegelnden Mehrheitsverhältnisse im Gemeinschaftsausschuss der VwG Aschersleben/Land bislang nicht erzielt werden. Es steht zu befürchten, dass dies mit der Erweiterung um die Gemeinden Drohndorf, Freckleben, Mehringen und Schackenthal sich nicht nur nicht ändern, sondern weiterhin zu Ungunsten der Stadt Aschersleben entwickeln wird.

Die Stadt sieht in der Erhebung einer Umlage ein deutliches Indiz für die Vermischung der Zuständigkeiten. Dieses Prinzip führt nach unserer Auffassung zu den allerorts erkennbaren Verkrustungen in unserem Staatsgefüge (Bund, Länder und Gemeinden). Wir sehen in der Eingemeindung des ländlichen Raumes in die Mittelzentren die ehrlichere und zukunftsträchtigere Lösung der Stadt-Umland-Problematik in unserer Größenklasse. Der mit Winningen zum 1. März dieses Jahres vollzogene Schritt und das noch in der kommunalaufsichtlichen Prüfung befindliche Verfahren der Eingemeindung Klein Schierstedts in die Stadt Aschersleben zum 01. Januar 2005 entsprechen voll und ganz unseren Vorstellungen, wie die Stadt-Umland-Problematik für Mittelzentren zu lösen ist.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Verlag: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle, Douglasstraße 2 b, 06449 Aschersleben

verantwortlich für die Redaktion: Anke Lehmann, Jens Dammann

für den Anzeigenteil: Manfred Horn

Auflage: 16.000

Druck: AroPrint, Hallesche Landstr. 111, 06406 Bernburg

Leider haben weder die vorherige Landesregierung noch die gegenwärtige den nötigen Mut aufgebracht, notfalls im Wege der Zwangseingemeindungen, sich dieses Problems anzunehmen.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geplante Zuordnung der Gemeinde Klein Schierstedt durch das noch im Gange befindliche Eingemeindungsverfahren gegenstandslos werden dürfte. Was allerdings die Gemeinde Giersleben anbelangt, so sei dem Aschersleber Stadtrat als unbeteiligtem Dritten eine grundsätzliche Feststellung erlaubt. Wenn Bürger sich mittels eines Bürgerbegehrens bzw. - entscheides gegen eine Gemeinderatsentscheidung, die historischen, landsmannschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, verkehrlichen oder schulischen Beziehungen zuwiderläuft, wehren wollen, so kann es nach unserer Meinung nicht Wille des Gesetzgebers gewesen sein, dass sie bei Inanspruchnahme ihrer Rechte einer abgeschlossenen juristischen Ausbildung bedürfen. In diese Richtung scheinen uns die Spitzfindigkeiten derer zu gehen, die um jeden Preis einen Bürgerentscheid in Giersleben gegen die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Hecklingen verhindern wollen.

Alles in allem stellt der Aschersleber Stadtrat fest, dass er die Fortsetzung des Trägermodells als denkbar schlechteste Lösung der Probleme auf kommunaler Ebene ansieht. Sollten jedoch die Gemeinden Drohndorf, Freckleben, Mehringen und Schackenthal durch Zuordnung zum 01. Januar 2005 Mitglieder der dann erweiterten Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land werden, werden der Rat und die Verwaltung der Stadt Aschersleben wie schon 1994 bei der Zuordnung Groß Schierstedts, Westdorfs und Wilslebens alles Notwendige veranlassen, damit alle Mitgliedsgemeinden der VwG Aschersleben/Land von der Trägergemeinde aus verwaltet werden können.

7. Jahresabschluss 2003 Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH

Magdeburger Str. 28, 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 18. Oktober 2004

1. Der Jahresabschluss zum 31.12. 2003 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung werden für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.
3. Der im Geschäftsjahr 2003 erzielte Jahresverlust in Höhe von 5.845.143,93 EUR wird durch Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 17 Abs. 4 DMBilG ausgeglichen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der

W+ST Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 10. Mai 2004 erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorliegenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattungen bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Berlin, den 10. Mai 2004

W+ST Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Otto Hüser	gez. René Schönfeld
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss per 31.12.2003 und der Lagebericht 2003 liegen vom 18.11.2004 bis einschl. 26.11.2004 zur Einsichtnahme im Zimmer 2.07 der Aschersleben er Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Magdeburger Str. 28 zu den folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch	13.00 - 15.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

öffentlich aus.

gez. Dipl.- Ing. (FH) W. Adam
Geschäftsführer

8. Jahresabschluss 2003 Stadtwerke Aschersleben GmbH

Magdeburger Str. 26, 06449 Aschersleben

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 05. 10. 2004 / 25. 10. 2004

1. Der Jahresabschluss 2003 mit einer Bilanzsumme von 38.769.300,96 EUR und einem Jahresüberschuss von 855.640,43 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2003 in Höhe von 855.640,43 EUR wird am 22.11.2004 in voller Höhe an die Gesellschafter ausgeschüttet.
3. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 erteilt.
4. Dem Geschäftsführer, Herrn Hans Walter Geißler (Geschäftsführer seit 15.07.2003) und dem ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Friedhelm Achter (Geschäftsführer bis 14.07.2003) wird jeweils anteilig für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2003 bis zum 3 1. 12.2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze Ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Halle, den 6. Mai 2004

Dr. Wennekers und Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wennekers
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2003 liegen vom 18.11.2004 bis einschl. 02.12.2004 zur Einsichtnahme im Foyer der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Str. 26 zu folgenden Zeiten:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. W. Geißler
Geschäftsführer

9. Jahresabschluss 2003 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Magdeburger Str. 24, 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. September 2004 folgenden Beschluss (Nr. 32 / 04) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 29.252,04 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 8. April 2004 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Magdeburg, den 8. April 2004

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nuretinoff — gez. Wilbig
Wirtschaftsprüfer — Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des per 31.12.2003 gefertigten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Seitens der kommunalen Prüfeinrichtung ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäßer, am 08. April 2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Testierung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA" die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen getroffen worden sowie für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben sich im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen lediglich die separat ausgewiesenen Feststellungen ergeben, weshalb einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts entgegensteht.

Aschersleben, den 01. Juni 2004

Damerau
Rechnungsprüfungsamtsleiterin

Der Jahresabschluss und der Feststellungsvermerk auf den 31.12.2003 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, liegen vom 18.11.2004 bis einschl. 30.11.2004 zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch	von 09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

10. Jahresabschluss 2003 Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Heinrichstr. 71, 06449 Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05. November 2004 folgenden Beschluss (Nr. 45 / 04) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 wird festgestellt.

2. Der Jahresverlust in Höhe von 142.955,11 EUR wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben“ ausgeglichen.
3. Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 des Eigenbetriebs Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, Aschersleben, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, Aschersleben. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Magdeburg, den 14. Mai 2004

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schäfer
Wirtschaftsprüfer

gez. Bornkampf
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie des per 31.12.2003 gefertigten Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben

Seitens der kommunalen Prüfeinrichtung ist zu konstatieren, dass nach pflichtgemäßer, am 14. Mai 2004 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Testierung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002 beauftragte Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Bauwirtschaftshof“ der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind keine Beanstandungen getroffen worden sowie für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben sich im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen lediglich die schriftlich dokumentierten Feststellungen ergeben, weshalb einer vorbehaltlosen Entlastung der Betriebsleitung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts entgegensteht.

Aschersleben, den 09. August 2004

gez. Damerau
Rechnungsprüfungsamtsleiterin

Der Jahresabschluss und der Feststellungsvermerk auf den 31.12.2003 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, liegen zur Einsichtnahme vom 18.11.2004 bis einschl. 26.11.2004 in Aschersleben, Heinrichstraße 71 (Sitz des Bauwirtschaftshofes) Zimmer 1, Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

11. Jahresrechnung 2001

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.09.2004 die Jahresrechnung 2001 bestätigt.

Mit der Bestätigung der Jahresrechnung 2001 wurde gleichzeitig die Entlastung des Oberbürgermeisters für die Haushaltsdurchführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2001 erteilt.

SENIOREN-WOHNPARK
Aschersleben GmbH

„Anerkannte Pflegeeinrichtung”

Alles unter einem Dach

- Vollzeitpflege
- Tagespflege
- Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung
Probewohnen sowie Pflege bei vorrübergehender Abwesenheit Ihrer Angehörigen.
Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für Alzheimer-Patienten
- Physiotherapie
- Pflege für Multiple-Sklerose-Erkrankte
- Ergotherapie
- Kassenzugelassen für Jedermann

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2001:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	83.650.429,19 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	21.324.663,52 DM
Summe Soll-Einnahmen	**104.975.092,71 DM**
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.481.150,78 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	**102.493.941,93 DM**
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	81.648.868,71 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	21.044.549,96 DM
Summe Soll-Ausgaben	**102.693.418,67 DM**
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	1.048.255,14 DM
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 DM
Vermögenshaushalt	1.247.863,53 DM
./. Abgang alter Kassenausgabereste	131,65 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	**102.493.941,93 DM**
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 DM

Die Jahresrechnung 2001 liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 22. November 2004 bis 30. November 2004 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.36, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

12. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte über das Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost2

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost2 - Verf.Nr. ASL 7.106 werden durch Anordnung vom 22.10.2004 den Eigentümern und Nutzern zum 19.11.2004 Besitz und Nutzung der für den Bau der Bundesstraße B 6n benötigten Flächen entzogen.

Die Anordnung liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Zimmer 4.70 II. OG, während der Öffnungszeiten aus.

13. Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte über die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) „Ortsumgehung (OU) Aschersleben B180“

Für den erforderlichen Flächenbedarf einer künftigen Ortsumgehung Aschersleben B180 als auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen benötigt, die für die Höhe des Verkehrwertes erworben werden. Diese Flächen sollten sich in den Gemarkungen Ermsleben, Endorf, Welbsleben, Quenstedt, Westdorf und Aschersleben befinden. Die räumliche Abgrenzung verläuft östlich der B185, südlich von Aschersleben, westlich der B180 sowie nördlich der L229 zwischen Quenstedt und Ermsleben.

Eigentümer, die ein Flurstück oder mehrere veräußern möchten, wenden sich bitte schriftlich an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Sachgebiet 23, Herrn Stief, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt. Die schriftliche Meldung sollte unter Hinweis auf die AEP Ortsumgehung Aschersleben mit Angabe von Gemarkung Flur und Flurstücknummer erfolgen.

14. Information zum Verkauf von Gartenlauben und Garagen

Die Stadt Aschersleben gibt bekannt, dass bei Verkäufen von Gartenlauben und Garagen eine Kopie des entsprechenden Kaufvertrages an das Finanzamt in Quedlinburg (Bewertungsstelle, Neuer Weg 22-23, 06484 Quedlinburg) zu senden ist.

Zur Festsetzung einer Grundsteuer für Garagen und Gartenlauben ist gemäß § 13 (1) des Grundsteuergesetzes die Berechnung eines Steuermessbetrages durch das Finanzamt notwendig. Dieser Steuermessbetrag und auch die Eigentumsverhältnisse können nur durch das Finanzamt geändert werden. Nach der Eigentumsüberschreibung erhält der bisherige Besitzer einen Aufhebungsbescheid zur Grundsteuer.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei einem Eigentumswechsel im laufenden Kalenderjahr der bisherige Eigentümer die Grundsteuer zu zahlen hat. Dem neuen Besitzer wird die Grundsteuer auf den 1. Januar des Folgejahres zugerechnet.

15. Hinweise der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Aschersleben

1. Hinweis für Alleinerziehende

   Alleinerziehende, die es verpasst haben, bis zum 20. September 2004 ihren steuerlichen Entlastungsbetrag schriftlich in ihren Gemeinden zu beantragen, können bis 31. Januar 2005 eine Korrektur auf ihrer Steuerkarte vornehmen lassen. Danach ist nur noch einmal ein Wechsel in eine andere Steuerklasse möglich.

2. Mutter-Kind-Kuren

   Ab sofort bietet das Müttergenesungswerk allen Frauen ein „Kurtelefon“ an. Mit dem Kurtelefon hat das Müttergenesungswerk eine Anlaufstelle für alle Frauen geschaffen, die Erstinformationen benötigen oder Probleme und Hilfe auf dem Weg zu ihrer Kur haben. Hier können Frauen sofort AnsprechpartnerInnen und Kontakte, Adressen benannt werden. Mit dem Kurtelefon hat das Müttergenesungswerk eine weitere Anlaufstelle für Frauen in Problemsituationen geschaffen.

   Das Müttergenesungswerk bietet allen Frauen an, diesen Service zu nutzen und sich hier Unterstützung zu holen.

   Die Rufnummer ist Montag - Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr geschaltet.

   Elly Heuss-Knapp-Stiftung
   Deutsches Müttergenesungswerk
   Bergstr. 63, 10115 Berlin, Tel.: 030/3300290
   presse@muettergenesungswerk.de

16. Bekanntmachung über die Verwaltungsgemeinschaftsumlage Aschersleben/Land

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land hat in seiner Sitzung am 04.11.2004 die Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2005 (Beschluss-Nr. G /01/04, Vorlage-Nr. G IV/1/04) beschlossen.

Die Umlage für das Haushaltsjahr 2005 wurde für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land auf 157,00 EURO je Einwohner festgesetzt.

Aktuelle Informationen über Ereignisse in Ihrer Stadt finden Sie im Internet unter
www.aschersleben.de.

Seniorenwohnungen entstehen auf dem Tie

Zum 1. Dezember 2004 wird das Altenpflegeheim mit 50 Plätzen seinen Betrieb aufnehmen. Die Wohnungen werden im Zeitraum Januar bis März 2005 bezugsfertig sein.
Gegenüber dem Rathaus werden denkmalgeschützte Häuser zu 25 Altengerechten Wohnungen und einem Seniorenbegegnungscafé umgebaut; auf einer großzügig geschaffenen Freifläche ist ein Altenpflegeheim der 3. und 4. Generation im Entstehen.
Sommer 2000: Die denkmalgeschützten Gebäude am Tie 25 - 27 sind dem Verfall nahe. Herrn Landrat a.D. Leimbach und Herrn Oberbürgermeister Michelmann war es ein besonderes Anliegen, die Stadtsanierung im Zentrum der Stadt Aschersleben voranzutreiben. So entstand der Gedanke, im Stadtzentrum ein Altenhilfezentrum unter dem Motto „Mitten im Leben“ entstehen zu lassen.
Gemeinsam mit dem Sozialministerium, dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V. und der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH (ctm) sah man hier die Möglichkeit, ein vernetztes Altenhilfeangebot für ältere Menschen einzurichten und eine neue Generation von Pflege und Begleitung anzubieten. Durch diese zentralen Lage der Einrichtung, besteht für viele Bewohner die Möglichkeit, am Stadtgeschehen selber noch mit teilzunehmen.
Durch die Realisierung des Vorhabens haben etwa 35 Menschen einen neuen Arbeitsplatz gefunden. Mit dem neuen Altenhilfezentrum „St. Antonius“ wurde somit ein Zeichen der Menschlichkeit gesetzt.
Viele ältere Menschen werden hier Ihre neue Heimat finden. Mit dem Umsetzen des Leitbildes der 4. Generation - Familie -, soll insbesondere der starken Zunahme von Bewohnern mit demenztypischen Störungen Rechnung getragen werden.
Die Architektur orientiert sich an dem Charakter einer Wohnung. Anstalts- und Krankenhausstrukturen sollen durch den Abbau von zentraler Versorgung aufgelöst werden. Die familiäre Betreuung wird durch kleine familienähnliche Gruppen (9 bis 10 Plätze) mit permanent anwesenden Bezugspersonen gewährleistet. Um möglichst alltagsnah zu sein, orientieren sich alle Aktivitäten an einem normalen Haushalt.
Dabei hat jeder Bewohner einen individuellen, für sich nutzbaren, Wohnraum gemäß Heimmindestbauverordnung mit Dusche und WC. Diese eigenen vier Wände garantieren jedem Einzelnen eine Wahrung der Intimität und Privatsphäre und geben die Möglichkeit des Rückzuges. Neben den Privaträumen gehört zu einer Hausgemeinschaft eine zentral gelegene Wohnküche mit einem Gemeinschafts-, Wohn- und Essbereich. In diesem Bereich spielt sich das Tagesgeschehen ab und alle Bewohner haben die Möglichkeit, dieses Tagesgeschehen aktiv mitzugestalten. So kann durch gemeinschaftliche Tätigkeiten ein lebendiges, familiäres Miteinander entstehen.

Marcus Waselewski, Caritas

Weihnachtsmarkt in Aschersleben

Der diesjährige Weihnachtsmarkt findet vom 9. bis 19. Dezember im Bereich vor dem Kino und im Museumshof statt. Das Programm wird demnächst im Internet unter www.aschersleben.de sowie auf Plakaten und Flyern veröffentlicht. Ein Höhepunkt, den es sich schon einmal vorzumerken lohnt, ist der Auftritt von John Simmens & Freunden am 11. Dezember um 15 Uhr im Museumshof. Der Künstler aus Magdeburg wird „Weihnachtlieder einmal anders“ darbieten.
Neben dem Programm der Stadt wird es außerdem an jedem Adventswochenende Veranstaltungen geben. So lädt das Stadtcafé Küster ab dem 26. November jedes Wochenende in seinen weihnachtlich geschmückten Hof ein. Am 28. November wird es von 13 bis 19 Uhr eine Handwerkerweihnacht am Schuhstieg geben. Es können historische Handwerkstechniken wie Grünholzdrechseln, Metallverarbeitung, Korbflechterei, Klöppeln, Spinnen auf dem Spinnrad, Seidenmalerei und Brot backen im Lehmofen bestaunt werden. Am Abend des 3. Dezember steht der traditionelle Lichtereinkauf auf dem Programm - der Einkaufsbummel im weihnachtlichen Lichterglanz. Am 4. und 5. Dezember lädt das Bestehornhaus in seinen Hof zum Advent für die ganze Familie in gemütlicher Atmosphäre ein. Kinderweihnachtsmarkt, Grillwürstchen, Keramik, Puffer, Glühwein, Spielzeug, Geschenken und, und, und. . .
Das komplette Programm des Weihnachtsmarktes finden Sie auf der letzten Seite dieses Amtsblattes.

Fortsetzung von Seite 1

Die Geschichte des Bestehornparks

Vor rund 150 Jahren gründete Heinrich Christian Bestehorn ein kleines Unternehmen zur Papier und Spitzbeutelherstellung. Die Firma wuchs rasant und entwickelte sich zu einem Papierverpackungs- und Druckunternehmen von europäischer Bedeutung. Die Blüte von „HCB“ ließ auch das Produktionsgelände anwachsen. Nach der Jahrhundertwende entstanden das prägnante Hauptgebäude mit dem Uhrturm und dem Dreibogentor sowie die Familienvillen der Bestehorns.
Nach der Teilung Deutschlands wurde das Werk in Aschersleben unter dem Namen „OPTIMA Aschersleben“ als volkseigener Betrieb der Leichtindustrie bis 1991 erfolgreich weitergeführt. Seitdem bestimmte Leerstand die Funktion der Gebäude, die damit teilweise dem Verfall preisgegeben wurden.
Die Stadt Aschersleben erwarb im Jahr 2002 den Hauptteil des Geländes, zu dem auch die Villenstandorte des Familienbesitzes gehören.
Über die Bundesstraße aus Richtung Halle stadteinwärts erreicht man den Komplex, dessen Hauptgebäude als beeindruckender Bau des Architekten und Aschersleber Stadtbaurates Dr. Hans Heckner das Stadtbild maßgeblich prägt. Einige Teile des Fabrikensembles sind herausragende Denkmale der Industriegeschichte Mitteldeutschlands.

Elektronisches Fahrgastinformationssystem in Betrieb genommen

Zum Tag der offenen Tür am 9. Januar wird jeder Interessierte die Gelegenheit haben, das neue Fahrgastinformationssystem in Augenschein zu nehmen. Die traditionelle Bustour zu den wichtigsten Investitionsprojekten der Stadt wird dieses Mal am neuen Busbahnhof starten.
Das elektronische Fahrgastinformationssystem am zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) wurde am 29. Oktober in Betrieb genommen. Mit der Endabnahme nach dem Probelauf in der kommenden Woche wird dann der zweite Bauabschnitt der Bahnhofsumfeldgestaltung - Zentraler Omnibusbahnhof - abgeschlossen sein.
Das Bauvorhaben ist eine Gemeinschaftsmaßnahme des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Nahverkehrsservice Sachsen - Anhalt GmbH (NASA), und der Stadt Aschersleben. Es wird durch das Land Sachsen-Anhalt aus dem Schnittstellenprogramm zu 90 % gefördert. Die Kosten für Planung und Baubetreuung betrugen 228.000 €.
Es wurden sechs elektronische Fahrtzielanzeiger an den Bussteigen zur Info über die nächsten abfahrenden Busse (fortlaufend die beiden nächsten Abfahrten) montiert. Zusätzlich kündigt eine große elektronische Anzeigetafel auf dem Bahnhofsvorplatz fünf Busabfahrten und drei Abfahrten der Deutschen Bahn AG an. Die Zugverbindungen der DB werden allerdings erst angezeigt, wenn die dauernde Verbindung zum Fahrgastinformationssystem der DB AG hergestellt ist. Das wird voraussichtlich Ende des Jahres sein.
Die Anzeigen werden über den Leitstellenrechner im Bahnhof vollelektronisch gesteuert. Außerdem wirkt die Verkehrsgesellschaft Südharz (VGS) am Betriebshof Aschersleben mit, die über eine ISDN-Verbindung eine Laufzeile mit aktuellen Informationen starten kann. Ferner ist eine elektroakustische Ansage (ELA) montiert, um Infos zu Verspätungen sowie Fahrplanänderungen akustisch vom Betriebshof der VGS an die Fahrgäste melden zu können.

Raiffeisen Mineralöle

Nichts liegt näher!
…Ihr Lieferant für
- Superheizöl ecotherm
  - bis zu 5 % geringere Heizölkosten
  - ca. 90 % weniger Rußemission durch eine bessere Verbrennung
- Diesel
- Biodiesel
- Schmierstoffe
  - für Landwirtschaft, Industrie, LKW und PKW

kostenlose Servicenummer: (08 00) 10 11 873

RHG Nord AG
Hannover
mit seinen Mineralölzentren

Telefon 0 53 46 / 10 51
Telefon 0 53 08 / 9 70 90
Telefon 0 34 73 / 8 40 11 95
oder im Internet unter
www.rhg-hannover.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser, Strom, Gas und Fernwärme

Soweit die Stadtwerke Aschersleben Wasser, Strom, Gas und Fernwärme nach Standardverträgen liefern, erfolgen die Lieferungen nach einheitlichen Bedingungen.

Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Fernwärme sowie die nachstehenden „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser, Strom, Gas und Fernwärme“ sowie die jeweiligen Technischen Anschlussbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

I. Allgemeine Bedingungen (Geltung für alle Bereiche)

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV)

1.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH liefert Trinkwasser, Strom, Gas und Fern-wärme aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.

1.2. Im Falle eines Neuanschlusses oder einer Anschlussveränderung bietet die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag mit.

Mit Unterzeichnung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer gilt der Auftrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz als erteilt.

1.3. Der Anschlussvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes geschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der AVBEltV, der AVBWasserV, AVBGasV und AVBFernwärmeV.

1.4. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers/Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Aschersleben GmbH unverzüglich mitzuteilen.

1.5. Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Sitz im Inland haben.

1.6. Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses ist, dass der Stadtwerke Aschersleben GmbH alle erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Regelungen vorliegen (z.B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigungen usw.). Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, die Vermauerung und Isolierung der Durchbrüche werden von der Stadtwerke Aschersleben GmbH selbst oder durch eine von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Firma vorgenommen.

1.7. § 2 Abs. 2 AVB gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.

1.8. Die Regelungen der §§ 12 sowie 13 AVB gelten für den Anschlussnehmer sowie den Vertragspartner des Versorgungsvertrages in gleicher Weise.

2. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV / AVBEltV /AVBGasV / AVBFernwärmeV)

2.1. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum vorgegebenen Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden können. Die Ablesung der Zähler kann auch durch von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Fremdfirmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, einer mit einem entsprechenden Ausweis ausgestatteten Person Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren, unabhängig davon, ob der Zutritt zur Zählerablesung, zur Wartung, zur Kontrolle oder Sperrung der Anlage und des Anschlusses dient.

2.2. Kosten, die der Stadtwerke Aschersleben GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

2.3. Das Zutrittsrecht wird unwiderruflich vereinbart.

3. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV)

Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Rechnungslegung erfolgt einmalig. In begründeten Ausnahmefallen kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

4. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr insgesamt 12 Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Zahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

5. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV)

5.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Aschersleben GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

5.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Aschersleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß Preisblatt berechnet. Dem Kunden steht die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zu. Lässt die Stadtwerke Aschersleben GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt zu bezahlen. Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Veränderung der tariflichen

Magdeburger Straße 28, 06449 Aschersleben,
Tel.: 03473/94 23 00, Fax: 03473/94 23 50,
e-mail: info@agw-asl.de

Stundenvergütung des jeweils gültigen Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V), Entgeltgruppe 5, Stufe 1.

5.3. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Rechnungseinwände; Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVB FernwärmeV)

6.1. Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.

6.2. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Entgelte bleibt unberührt.

7. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV)

7.1. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt zu bezahlen. Erfolgt nach der Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Anschlussnehmer für die endgültige Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Veränderung der tariflichen Stundenvergütung des jeweils gültigen Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V), Entgeltgruppe 5, Stufe 1.

7.2. Wenn nach Kündigung der Abnahmestelle der zukünftige Kunde noch nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer in den Vorsorgungsvertrag eintritt. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Stadtwerke Aschersleben GmbH den Ausbau der Messeinrichtung vor. Der Einbau der Messeinrichtung bei erneuter Nutzung fällt dem neuen Abnehmer / Kunden zur Last. Wünscht ein Grundstücks-/Hauseigentümer, dass die Messein-richtung auf seinem Grundstück oder in seinem Ein- oder Mehrfamilienhaus nicht entfernt wird, so zahlt er für die Zeit der Nichtnutzung des Anschlusses die Grundgebühr für den (die) Zähler. Er hat auch die evtl. anfallenden Verbrauchskosten zu tragen.

7.3. Werden im Zusammenhang mit Netzauswechslungen Abnahmestellen festgestellt, über die länger als ein Jahr keine Abnahme erfolgte, so werden diese Hausanschlüsse grundsätzlich nicht ausgewechselt. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH behält sich vor, die bestehenden Hausanschlüsse im Rahmen der Netzauswechselung zurück zu bauen. Verpflichtet sich der Haus- bzw. Grundstückseigentümer innerhalb eines Jahres für eine regelmäßige Abnahme zu sorgen, kann die Erneuerung des Hausanschlusses zu Lasten der Stadtwerke Aschersleben GmbH erfolgen. Kommt der Haus- bzw. Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so fallen ihm die Kosten für die Erneuerung des Anschlusses zur Last.

7.4. Nach Beendigung der Arbeiten an den Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlüssen hat der Grundstückseigentümer das Anbringen von Schildern zur Kennzeichnung der Lage des jeweiligen Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu dulden.

8. Umsatzsteuer

Bei den in diesen Bedingungen genannten Entgelten (Preisblatt) handelt es sich um Bruttopreise.

9. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmungen ist Aschersleben.

10. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen können durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Kunden mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben gelten sie als jedem Kunden mitgeteilt und zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV / AVBEltV / AVBGasV / AVBFernwärmeV kündigt.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu den AVB treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

II. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur AVBWasserV

1. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

1.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Verordnung über Trinkwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 12.12.1990 i.V.m. den Übergangsregelungen sowie weiteren gesetzlichen Regelungen entspricht. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch den jeweiligen Anschlussnehmer selbst zu erfüllen.

1.2. Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über den Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Wasserversorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.

1.3. Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten (nur in Verbindung mit Rohrtrenner zulässig) usw. bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Sie dürfen ferner keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben und gehen zu Lasten des Kunden.

1.4. In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht verpflichtet einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz zur Verfügung stehenden, zu gewährleisten.

2. Grundstückbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

2.1. Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz, behandelt.

2.2. Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstückumgrenzung anbringt.

2.3. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH macht die Erweiterung ihres Rohrnetzes, insbesondere das Verlegen von Versorgungsleitungen von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

2.4. Ist es unumgänglich, Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken zu verlegen, schließt die Stadtwerke Aschersleben GmbH nach Zustimmung durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung ab. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich in dieser Vereinbarung zur Sicherung des Rechts der Stadtwerke Aschersleben GmbH zum Betrieb der Rohrleitung. Der Grundstückseigentümer hat dazu eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Aschersleben GmbH eintragen zu lassen.

3. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

3.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 70% der auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen entsprechend seines Leistungsbedarfes betragen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan, Netzplan).

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungsgrundlagen in Anwendung bringen.

3.2. Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Trinkwasserkunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden.

3.3. Voraussetzung für einen Baukostenzuschuss für eine Leistungserweiterung ist, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH dafür noch Anlagereserven zur Verfügung hat und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenberechnung herangezogen und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt wurden.

3.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird wiefolgt berechnet:

$$BKZ = 0{,}7 \times K \times \frac{S_a}{\sum S_a} : 3\ WE \times n$$

In der Formel bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K: Die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kostenanteile
S_a: Die Straßenfrontlänge der am Hausanschluss versorgten Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten.
$\sum S_a$: Die Summe der Straßenfrontlänge, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.
3WE: durchschnittliche Wohnungsanzahl je Grundstück in Aschersleben
n: Anzahl der durch den Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheiten

3.5. Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV vereinbart werden.

3.6. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage oder Vorauszahlung verlangen.

3.7. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 03.10.1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH, abweichend von der oben geregelten Berechnungsmethode einen Baukosten-zuschuss nach Maßgabe der für diesen speziellen Fall geltenden Berechnungsmethode verlangen.

4. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

4.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit dem Absperrventil hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung).

Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zulassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

4.2. Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen, einschließlich Wasserzähleranlage, regelmäßig durch Sichtprüfung zu überprüfen. Eine Demontage ist dem Kunden untersagt. Darüber hinaus überprüft die Stadtwerke Aschersleben GmbH in regelmäßigen Abständen die Absperrvorrichtung sowie die Wasserzählanlage. Der Kunde hat nach vorheriger Absprache mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH dieser den Zugang zu den Absperrvorrichtungen und zur Wasserzählanlage zu gewähren. Sollteder Kunde selbst zur Gewährung des Zuganges nicht in der Lage sein, so hat er einen Vertreter zu benennen.

4.3. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.

4.4. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück, dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung der Stadtwerke untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der werkseigenen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflusshindernde Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen. Der Einbau und die Instandhaltung erfolgt durch ein von der Stadtwerke Aschersleben GmbH zugelassenes Installationsunternehmen und ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH anzuzeigen.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. l Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.

5.2. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und evtl. Vorschriften der Stadtwerke Aschersleben GmbH entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden.

5.3. Wenn bei Straßenverbreiterungen der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

5.4. Die verwendeten Messeinrichtungen werden ausschließlich durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH geliefert. Nur diese Messeinrichtungen dürfen Verwendung finden. Die Messeinrichtungen verbleiben auch nach ihrem Einbau im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH.

6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV V)

6.1. Kundenanlagen sind entsprechend der einschlägigen Vorschriften der DINNorm und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu errichten.

6.2. Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses, durch die Messeinrichtung erfasste, Wasser zu bezahlen.

6.3. Der Anschlussnehmer hat sich durch den Einbau einer Filteranlage (vergleiche DIN 1988) in Fließrichtung nach dem Wasserzähler vor Verunreinigungen aus dem Versorgungsnetz selbst zu schützen.

Sollte in der Kundenanlage kein Filter eingebaut sein, haftet die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht für Schäden, die durch Verunreinigungen im Netz auftreten können.

6.4. Das Einrichten und Betreiben einer Brauchwasseranlage ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH anzuzeigen. Teile dieser Anlage dürfen nicht mit der Trinkwasserhausinstallation, die über das öffentliche Trinkwassernetz beliefert wird, verbunden sein.

7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

7.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder deren Beauftragter schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und installiert den Trinkwasserzähler. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer die jeweilige Pauschale gem. Preisblatt der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig.

7.2. Die Zähleranlage wird durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder ihren Beauftragten verplombt. Leistungen an der Hausanschlussleitung und der Zähleranlage, durch die die Plombe beschädigt wird, dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch diese bzw. ein bei den Werken im Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

7.3. Wenn aufgrund von Manipulationen oder anderen Umständen der tatsächliche Verbrauch eines Kunden nicht mehr anhand des Zählers in der Kundenanlage festgestellt werden kann, so wird der Verbrauch des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH geschätzt.

7.4. Die widerrechtliche Entfernung bzw. Zerstörung der Plomben ist verboten. Demjenigen, der eine Plombe widerrechtlich entfernt bzw. zerstört hat, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt berechnet.

8. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

8.1. Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden.

8.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden diese durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt werden.

8.3. Der Anschlussnehmer hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten, bzw. an der Kundenanlage haftet die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht.

8.4. Es gilt die DIN 1988.

9. Schadensabwendung

9.1. Der Anschlussnehmer hat beim Abschluss des Versorgungsvertrages einen Beauftragten zu benennen, der durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH erreichbar sein muss, damit eine Schadensbehebung auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, nach Erteilung eines Auftrages, an die Stadtwerke Aschersleben GmbH (z.B. Frostzählerwechsel) möglich ist.

9.2. Sollte der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter nicht erreichbar sein, werden alle zur Abwendung von Schäden nötigen Maßnahmen durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu Lasten des Anschlussnehmers veranlasst.

10. Standrohre

10.1. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasseroder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

10.2. Die Mieter von Standrohren haften für schuldhafte Beschädigungen aller Art,sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH oder dritten Personen entstehen.

10.3. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden.

10.4. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten (Anschaffungskosten).

10.5. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, bei der Vermietung eine Barsicherheit (Kaution) nach Preisblatt zu vereinnahmen. Diese Sicherheit wird nicht verzinst.

10.6. Die Weitergabe des Standrohres an andere, auch vorübergehend, ist dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

10.7. Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist verboten.

11. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

11.1. Kann aus netztechnischen Gründen von der Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht die gesamte von Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, so hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall zu sichern.

11.2. Für die in der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten kann der Feuerwehr ein laufender Bereitstellungspreis berechnet werden.

Als Feuerlöscheinrichtungen gelten Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchtem Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke abgedeckt wird.

12. Spülen und Absperren

12.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer, wobei auch die Spülwassermengen zu seinen Lasten gehen.

12.2. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für max. 1 Jahr verlangen, ohne dadurch das Vertragsverhältnis zu lösen. Die monatliche Grundgebühr ist in diesen Fällen weiter zu zahlen.

12.3. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

III. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur AVBEltV

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBEltV)

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss kann bis zu 70% der auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen entsprechend seines Leistungsbedarfes betragen. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorenstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten

Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan, Netzplan).

1.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. l werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige, durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt; Kosten, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBEltV) vorgesehen sind, werden ebenfalls abgesetzt.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen Haushaltskunden (Haushaltskunden = Tarifkunden des Haushaltsbedarfs und Sondervertragskunden mit haushaltstarifähnlichen Strukturen) sowie übrige Tarifkunden (übrige Kunden = Tarifkunden mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie Sondervertragskunden mit gewerbetarifähnlichen Strukturen) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage oder in begründeten Fällen Vorauszahlung verlangen. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung der Vorauszahlung ist an Fälle der möglichen Zahlungsunfähigkeit bzw. mangelnder Zahlungsbereitschaft gebunden.

Die Regelungen zur Berechnung der mit dem Allgemeinen Tarif nicht abgegoltenen Kosten bleiben unverändert. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung, unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

1.3.1 Gruppe Haushaltskunden:

$$BKZ = 0{,}7 \times K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K_h: Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich

Ph: Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; dabei werden folgende Gleichzeitigkeitsfaktoren angenommen:

Bei 1 Haushalt	= 1
Bei 2 Haushalten	= 1,6
Bei 3 Haushalten	= 1,9
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden - einschl. der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die gem. der zu Grunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt, und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Kunde über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je 1 Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zu Grunde gelegt wurde, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

1.3.2 Gruppe übrige Tarifkunden

$$BKZ = 0{,}7 \times K_ü \times \frac{P_ü}{\sum P_ü}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

$K_ü$: Der Kostenanteil der Gruppe übrige Tarifkunden im Versorgungsbereich

$P_ü$ Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zuerwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_ü$: Die Summe aller Pü für alle der Versorgung der Gruppe der übrigen Tarifkunden - einschl. der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden -dienenden den Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versor-gungsbereich angeschlossen werden können.

1.4. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht (beim Haushalt im außergewöhnlichem Umfang) - und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses - Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austausch des vorhandenen Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. - bei neuen Hausanschlüssen - der zugesagten Hausanschlusssicherung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf anfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBEltV)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen (z.B. Stilllegung) von ihm veranlasst werden.

Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, sofern dieser für die Veränderungen verantwortlich ist.

3. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBEltV)

3.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder deren Beauftragter schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- und Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung). Hierfür zahlt der Anschlussnehmer die jeweilige Pauschale der Stadtwerke Aschersleben GmbH gemäß Preisblatt. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

3.2. Die Zähleranlage wird durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder ihre Beauftragten verplombt. Arbeiten an der Hausanschlussleitung, am Hausanschlusskabel, am Hausanschlusskasten, an der Steigeleitung und der Zähleranlage durch welche die Plombe beschädigt werden kann, dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch diese bzw. ein im Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

3.3. Die widerrechtliche Entfernung bzw. Zerstörung der Plomben ist verboten. Demjenigen, der eine Plombe widerrechtlich entfernt bzw. zerstört hat, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt berechnet.

4. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBEltV)

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz „TAB 2000“ in der Fassung der VDEW-Landesgruppe des Landes Sachsen-Anhalt.

IV. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur AVBGasV

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) (zu § 9 AVBGasV)

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2. Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Gaskunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Gas beliefert werden.

1.3. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage verlangen.

1.4. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der dem betreffenden Hausanschluss für die Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0{,}7 \times \frac{K_{Netz} + K_{GDMA}}{\sum P_A} \times P_A$$

Es bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K_{Netz}: Die den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile im Netz

K_{GDMA}: Die den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile der Gasdruckmess- und Regelanlagen

P_A Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_A$ Die Summe der PA für alle der Versorgung der Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBGasV)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauseinführungskombination mit Hauptsperreinrichtung.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen.

Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden, soweit dieser für die Veränderungen verantwortlich ist.

3. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBGasV)

3.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder deren Beauftragter schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen den Gaszähler und gegebenenfalls das Druckregelgerät. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer die jeweilige Pauschale der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Erfolgt die Inbetriebsetzung in Ausnahmefällen durch Beauftragte der Stadtwerke, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

3.2. Die Zähleranlage und gegebenenfalls das Druckregelgerät wird durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder ihre Beauftragten verplombt. Leistungen an der Hausanschlussleitung und der Zähleranlage, durch welche die Plombe beschädigt wird, dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch diese bzw. ein bei den Werken im Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

3.3. Die widerrechtliche Entfernung bzw. Zerstörung der Plomben ist verboten.

Demjenigen, der eine Plombe widerrechtlich entfernt bzw. zerstört hat, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt berechnet.

4. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technische Regeln für Gasinstallationen (DVGW-TRG1 `86, Ausgabe 96) und das DVGW-Arbeitsblatt: G 459“ Gashausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar“.

V. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben zur AVBFernwärmeV

1. Wärmelieferung

1.1. Wärmeträger

Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum der SWA.

1.2. Wärmeleistung und -bedarf

1.2.1 Die SWA liefern Wärme bis zu der vertraglich vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Anschlusswert).

1.2.2 Der Anschlusswert kann durch Mengenbegrenzer eingestellt und eingehalten werden.

1.2.3 Werden die in den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) für die verschiedenen Versorgungsbereiche aufgeführten Temperaturspreizungen nicht eingehalten, behalten sich die Stadtwerke eine der Billigkeit entsprechende Anpassung des Grundpreises vor.

2. Baukosten

2.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann vom Anschlussnehmer verlangen, bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss) zu zahlen. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2. Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Kunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Fernwärme beliefert werden.

2.3. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage verlangen.

2.4. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach der dem betreffenden Hausanschluss für die Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0{,}7 \times \frac{K}{\sum P_A} \times P_A$$

Es bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K: Die den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnenden Kostenanteile im Netz

P_A Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

$\sum P_A$ Die Summe der PA für alle der Versorgung der Tarifkunden - einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3. Hausanschlusskosten

3.1. Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Als Übergabestelle gilt dabei die Verbindungsstelle der SWA-eigenen Übergabestation mit der Kundenanlage.

3.2. Die elektrischen Verbindungsleitungen von der Schalttafel zu den Regelgeräten oder Umwälzpumpen sind von einer eingetragenen Elektroinstallationsfirma vorschriftsmäßig und im Einklang mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ gem. III Ziff.4 dieser Bedingungen herzustellen und gehören zu den Kundenanlagen. Entsprechendes gilt für den Anschluss der Schalttafel an das 230 V-Wechselstromnetz.

3.3. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend dem Kostenangebot für Hausanschlüsse. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit dem Ventil bzw. der Absperreinrichtung auf der Gebäudeseite soweit nicht einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen worden sind. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen.

Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden, soweit dieser für die Veränderungen verantwortlich ist.

4. Mitteilungspflicht und Anschlusswertänderung

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Aschersleben unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge hat, also insbesondere eine Änderung des Anschlusswertes oder eine Erhöhung der Rücklauftemperatur, unaufgefordert mitzuteilen.

4.2. Eine Anschlusswertänderung bedarf eines schriftlichen Ersuchens des Kunden und der Einwilligung der Stadtwerke Ascherleben GmbH . Einzelheiten werden in einem Protokoll festgelegt. Bei Verminderung des Anschlusswertes kann der Grundpreis von den SWA erst ab Beginn der eigentlichen Heizperiode (01. September eines Jahres) ermäßigt werden. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten werden bei Anschlusswertminderung nach Beginn der Anschlusserstellung nicht zurückvergütet.

4.2.1 Bei Erhöhung des Anschlusswertes wird der Grundpreis ab dem Monat der Anschlusswerterhöhung angehoben, wenn diese vor dem 16. eines Monats erfolgt, ansonsten ab dem Monat, der der Anschlusswerterhöhung folgt. Ferner sind ggf. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskostenbeitrag zu den zum Zeitpunkt der Anschlusswertänderung gültigen Sätzen zu entrichten,

4.2.2 Die Vornahme von Anschlusswertänderungen richtet sich nach den betrieblichen Möglichkeiten.

5. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird errechnet aus dem Arbeitspreis, dem Grundpreis und dem Messpreis.

5.1. Grundpreis

Der Jahresgrundpreis wird nach dem Anschlusswert berechnet. Der Grundpreis ist ab der ersten Inbetriebnahme der Wärmeübernahmeanlage zu entrichten, spätestens jedoch nach einem Jahr, seitdem von den Stadtwerken Aschersleben alles getan ist, die Wärmeversorgung zu ermöglichen; es sei denn, dass eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird im Abnahmeprotokoll der Stadtwerke Aschersleben festgelegt.

5.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte bzw. abgenommene Wärmeenergie.

5.3. Messpreis

Der Jahresverrechnungspreis wird nach Art und Zahl der vorhandenen Messeinrichtungen berechnet.

5.4. Jahresgrundpreis und Messpreis werden in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit den übrigen regelmäßigen Zahlungen abgerechnet. Grundpreis und Messpreis sind auch dann zu entrichten, wenn im Abrechnungszeitraum keine Wärme verbraucht wurde.

5.5. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Grund- und Messpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis zum Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grund- und Messpreis berechnet. Entsprechend wird bei Beendigung der Versorgung in der ersten Monatshälfte kein, in der zweiten Monatshälfte dagegen der volle Preis für diesen Monat berechnet.

6. Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

6.1. Die SWA schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und geben die Zufuhr des Wärmeträgers durch Öffnen der Absperreinrichtungen vor der Übergabestation frei. Hierfür werden dem Anschlussnehmer Kosten gem. Preisblatt in Rechnung gestellt. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig. Erfolgt die Inbetriebsetzung in Ausnahmefällen durch Beauftragte der Stadtwerke sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6.2. Die SWA sind entsprechend § 14 AVBFernwärmeV nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlagen verpflichtet. Kostenpflichtig sind alle Prüfungen von Kundenanlagen, deren Durchführung vom Kunden veranlasst wird. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWA oder im Bereich des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV) liegt.

Die Kosten werden nach Aufwand berechnet. In den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z.B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt. Der erforderliche Materialverbrauch wird gesondert in Rechnung gestellt.

6.3. Für Neu- und Nachfüllung von Heizwasser sowie für Ersatz von Kondensat- oder Heizwasserverlusten und für die Entwässerung der Kundenanlage werden die Kosten gem. Preisblatt erhoben, soweit der Kunde diese Maßnahme mit seiner Anlage verursacht oder auf andere Weise veranlasst hat. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

7. Fernwärmepreise und sonstige Vergütungssätze

Die Allgemeinen Fernwärmepreise und sonstigen Vergütungssätze werden öffentlich bekannt gegeben und in einem gesonderten Preisblatt aufgeführt.

8. Sonderabgaben

8.1. Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWA die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

8.2. Wird eine Erdgassteuer oder eine andere Abgabe auf die bei den SWA zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe erhoben, so kann eine daraus entstehende Mehrbelastung für die SWA an die Kunden anteilig weitergegeben werden.

9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Anhang:

Installateurverzeichnisse Strom, Gas und Wasser

Übersicht der Verrechnungspreise vom 01.08.2004

Tiger bezogen neues Terrain

Mehr Auslauf in der neuen Anlage - großer Bahnhof bei der Einweihung

Der Tierpark Aschersleben ist um eine Attraktion reicher. Am 10. Oktober bezogen die Tiger ihr neues Domizil - ein 2000 qm großes Abenteuerland mit Bäumen, Büschen, Wasserfall, Höhlen und Schluchten. Ein Ort, an dem sich Puhdy, Tanja und das Junge Zahni ganz sicher wohl fühlen werden.

Die Taufe des vier Monate alten Tiger-Jungen auf den Namen „Zahni“ war denn auch der Höhepunkt der Einweihungsfeier. Zu diesem feierlichen Anlass zog es hunderte Schaulustige auf das Areal. Taufpate war Zahntechnikermeister Alfred Funke, der das Tier symbolisch auf den Namen „Zahni“ taufte. Dem jungen Tiger sollen die Zähne immer prächtig wachsen, bei eventuellen Problemen gibt’s kostenlose Abhilfe, hieß es.

In einer kleinen Ansprache dankte Tierparkleiter Dietmar Reisky allen, die zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben, auch wenn nicht jeder mit Namen genannt werden konnte. Eine attraktive, vor allem aber auch artgerechte Anlage ist entstanden. Das würdigte auch Sachsen-Anhalts Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt, Petra Wernicke, die neben Alfred Funke die Ehrenpatenschaft für Zahni übernommen hatte.

Aschersleben hat nach der Bären- und Jaguar-Anlage einen weiteren Meilenstein auf seinem Weg zu einem naturnahen Tierpark gesetzt, in dem die Tiere unter artgerechten Bedingungen untergebracht werden.

Die Stadt Aschersleben finanzierte den Bau des Geheges mit 220.000 Euro. Noch einmal 50.000 Euro gab die Lotto-Toto-Gesellschaft dazu. Neben Spezialfirmen war die Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft (ÖSEG) maßgeblich am Bau beteiligt.

Mutter Tiger Tanja und Zahni nahmen vor den Augen der Besucher ihr neues Domizil denn auch ohne Scheu in Besitz. Stolz tigerten sie durch die Wildnis auf der Alten Burg und zeigten jedem, wie wohl sie sich darin fühlen. Den Besuchern bietet das neue Gehege die Möglichkeit, die Tiere aus verschiedenen Perspektiven zu beobachten. Ein Blick im Vorbeigehen reicht nicht aus. Der Mensch muss sich die Anlage förmlich erobern.

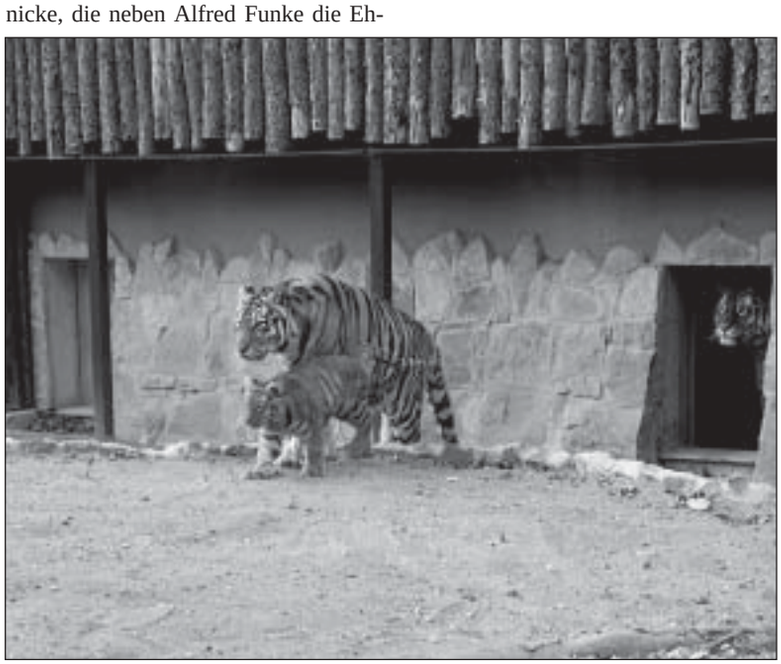

Während die Tiger-Mama noch etwas skeptisch dreinschaut, erkunden Tiger-Papa Puhdy und der Junior das neue Terrain. Fotos: Jens Dammann

Zahntechnikermeister Alfred Funke taufte im Beisein der vielen Gäste symbolisch einen Plüsch-Tiger auf den Namen „Zahni“. Das Original ist inzwischen zu groß dafür.

Veranstaltungen ab 17. November

17.11.2004,	16:00 Uhr	Billard-Turnier JFE Club 11, Helmut-Just-Straße 6d
18.11.2004,	14:30 Uhr	Selbsthilfegruppe Krebskranker FKZ, Bestehornhaus
18.11.2004,	18:00 Uhr	Zusammenkunft des Partnerschaftskomitees Peine / Aschersleben, Vereinszimmer des Ristorante „Il Mondo“, Hecknerstraße 6
18.11.2004,	15:30 Uhr	Waffeln backen JFE Wassertormühle, Über dem Wasser 22
19.11.2004,	17:00 Uhr	Tea Time JFE Club 11, Helmut-Just-Straße 6d
19.11.2004,	15:30 Uhr	P. S. II - Autorennen / Zeitfahren (ab 16 J.) JFE Walkmühlenweg 3
22.11.2004,	15:00 Uhr	Klöppelgruppe FKZ, Bestehornhaus
23.11.2004,	14:30 Uhr	Adventsgestecke selbst entwerfen Raum 10, Bestehornhaus (Es entsteht ein kleiner Unkostenbeitrag, Eigene Deko und Gefäße können mitgebracht werden. Um vorherige Anmeldung wird bis zum 19.11.2004 gebeten)
24.11.2004,	15:00 Uhr	Drachenbau und Drachenweitflug
25.11.2004,	20:00 Uhr	Buchlesung und Ausstellung - Biographie „ Ich Emilie Schindler“ gelesen von Frau Erika Rosenberg Bestehornhaus
25.11.2004,	15:00 Uhr	Weihnachtskarten basteln JFE Wassertormühle, Über dem Wasser 22
25.11.2004,	16:00 Uhr	Kerzengießen JFE Club 11, Helmut-Just-Straße 6d
8.12.2004,	18:30 Uhr	„Lehre und Forschung in einer Bildungseinrichtung des 19. Jahrhunderts “, Vortrag über den Aschersleber Forscher und Erfinder Rudolf Christian Boettger, Dr. Ostermann, Buchhandlung am Markt

Programm auf dem Weihnachtsmarkt vom 09.12.-19.12.2004

Adventsmarkt im Stadthof - Eiscafé Küster
Wann: jedes Wochenende ab dem 26. November 2004 bis Weihnachten
Schnuppern Sie doch einfach mal herein und lassen sich von dem vorweihnachtl chen Flair des Hofes bezaubern.

Handwerkerweihnacht - Schuhstieg 8 - Verein zur Pflege historischer Handwerkstechniken
Wann: 28.11.2004 von 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Bestaunen und erleben Sie historische Handwerkstechniken, wie Grünholzdrechseln, Metallverarbeitung, Korbflechterei, Klöppeln, Spinnen auf dem Spinnrad, Seidenmalerei, Brot backen im Lehmofen mit anschließendem Verkauf und vieles mehr ...

Lichtereinkauf
Wann: 03.12.2004 von 18.00 Uhr - 20.00 Uhr
Einkaufsauftakt für die Adventszeit. Erleben Sie einen Einkaufsbummel im weihnachtlichen Lichterglanz. Es warten viele Überraschungen auf Sie...

Adventsmarkt im Bestehornhaus
Wann: 04.12. und 05.12.2004 von 14.00 -18.00 Uhr
Advent auf dem Hof für die ganze Familie in gemütlicher Atmosphäre mit Kinderweihnachtsmarkt, Grillwürstchen, Keramik, Puffern, Glühwein, Spielzeug, Geschenken und und und...

Was gibt es jeden Tag?

09:00 - 19:00 Uhr	Modelleisenbahnausstellung des Eisenbahn Clubs Aschersleben e.V. im Museum, Gartenbahn im Hof des Museums
11.30 - 19:00 Uhr	bunt gemischtes Warenangebot der Händler auf dem Weihnachtsmarkt
ab 14:00 Uhr	Malstraße für Kinder im UFA - Palast Aschersleben
Donnerstag, 09.12.	Eröffnung des Weihnachtsmarktes
ab 11:30 Uhr	der Jugendclub „ELF“ e.V. präsentiert und verkauft selbst gebastelte Weihnachtsartikel, das Kerzenatelier Schloss Hoym bietet selbst hergestellte Kerzen zum Verkauf an
14:00 Uhr	Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit dem Oberbürgermeister und dem Weihnachtsmann
17:00 Uhr	Auftritt des Gospelchores der Stephaniekirche im Museumshof
Freitag, 10.12.	
ab 11:30 Uhr	der Jugendclub „ELF“ e.V. präsentiert und verkauft selbst gebastelte Weihnachtsartikel, das Kerzenatelier Schloss Hoym bietet selbst hergestellte Kerzen zum Verkauf an
14:30 Uhr	die Kinder des christlichen Kindergartens gestalten ein weihnachtliches Programm im Museumshof
Samstag, 11.12.	
ab 11:30 Uhr	der Jugendclub „ELF“ e.V. präsentiert und verkauft selbst gebastelte Weihnachtsartikel Verkauf von Geschenken für das Fest - Parfümerie Dilg
ab 13:00 Uhr	Ponyreiten zum Wichtelpreis auf dem Weihnachtsmarkt
ab 13:00 Uhr	Streichelzoo des Aschersleber Tierparks
15:00 Uhr	„Weihnachtslieder einmal anders“, gesungen von John Simmens & Freunden im Museumshof
ab 15:00 Uhr	der Weihnachtsmann hält Überraschungen für unsere Kleinen bereit
ab 16:30 Uhr	Stockbrotbacken im Museumshof
Sonntag, 12.12.	
ab 11:30 Uhr	der Jugendclub „ELF“ e.V. präsentiert und verkauft selbst gebastelte Weihnachtsartikel Tante Gitti bastelt mit Kindern in der Weihnachtsmannhütte
ab 13:00 Uhr	Ponyreiten auf dem Weihnachtsmarkt
ab 13:00 Uhr	Streichelzoo des Aschersleber Tierparks
ab 15:00 Uhr	der Weihnachtsmann hält Überraschungen für unsere Kleinen bereit
ab 16:30 Uhr	Stockbrotbacken im Museumshof
18:00 Uhr	Weihnachtskonzert in der Heilig-Kreuz-Kirche
Montag,13.12.	
ab 11:30 Uhr	die Lebenshilfe e.V. präsentiert und verkauft selbst hergestellte Ware aus Ton und Keramik Tante Gitti bastelt mit Kindern in der Weihnachtsmannhütte
15:00 Uhr	die Kinder der Kindertagesstätte „Bummi“ erfreuen die Besucher mit einem weihnachtlichen Programm im Museumshof
17:00 Uhr	Auftritt des Lyrachores im Museumshof
Dienstag, 14.12.	
ab 11:30 Uhr	die Lebenshilfe präsentiert und verkauft selbst hergestellte Ware aus Ton und Keramik Tante Gitti bastelt mit Kindern in der Weihnachtsmannhütte
14:30 Uhr	die Kinder der Grundschule „Froser Str.“ spielen das Märchen „Das Vogelhäuschen“ und gestalten ein weihnachtliches Programm mit dem Chor des Askanier - Seniorenheimes
Mittwoch, 15.12.	
ab 14:00 Uhr	der Verein zur Pflege historischer Handwerkstechniken präsentiert und verkauft Korbflechterei
14:30 Uhr	die Kinder der Kindertagesstätte „Pünktchen“ e.V. gestalten ein weihnachtliches Programm im Museumshof
Donnerstag, 16.12.	
14:30 Uhr	der Verein zur Pflege historischer Handwerkstechniken präsentiert Metallverarbeitung mit anschließendem Verkauf
14:30 Uhr	die Kinder der Kindertagesstätte Neinstedter Anstalten „ Kita Bestehornstraße“ zeigen ein weihnachtliches Programm im Museumshof
Freitag, 17.12.	
ab 11:30 Uhr	Blumenhaus Lohmann präsentiert und verkauft weihnachtliche Gestecke
ab 17:00 Uhr	Turmbläser im Museumshof
Samstag, 18.12.	
ab 11:30 Uhr	Überraschungshütte - Verkauf von Lichterhäuschen aus Ton
ab 13:00 Uhr	Streichelzoo des Aschersleber Tierparks
ab 13:00 Uhr	Ponyreiten zum Wichtelpreis auf dem Weihnachtsmarkt
14:00 Uhr	der Weihnachtsmann hält Überraschungen für unsere Kleinen bereit
15:00 Uhr	Kinderchor der Stephanikirche singt Weihnachtslieder im Museumshof
ab 16:30 Uhr	Stockbrotbacken im Museumshof
Sonntag, 19.12.	
11:30 Uhr	Überraschungshütte - Verkauf von Lichterhäuschen aus Ton
ab 13:00 Uhr	Streichelzoo des Aschersleber Tierparks
ab 13:00 Uhr	Ponyreiten zum Wichtelpreis auf dem Weihnachtsmarkt
ab 16:30 Uhr	Stockbrotbacken auf dem Museumshof

HGE Hausgerätedienst

Norbert Enenkel • Aschersleben • Hecklinger Straße 41

INFORMIEREN SIE SICH ÜBER UNSER ANGEBOT

www.hausgeraetedienst-enenkel.de

Waschgeräte Kleingeräte
Geschirrspüler Kühlgeräte
Trockner Gefriergeräte
Kühl- und Gefrierkombinationen
Elektroherde und Elektrospeicher

REPARATURANNAHME 0 34 73 / 80 92 01

FACHLEUTE FÜR VERKAUF UND SERVICE

SWA STADTWERKE ASCHERSLEBEN GMBH

STADTWERKE ASCHERSLEBEN GmbH

Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0 swa@stadtwerke-aschersleben.de
Fax: (0 34 73) 87 67 - 150 www.stadtwerke-aschersleben.de

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben
Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center
Breite Straße 10
06449 Aschersleben
Mo-Mi: 9 - 17 Uhr
Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 15 Uhr